

**In Art. 20.**

Das gesamte Mobilieninventar des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft, einschließlich desjenigen des Schwurgerichts, gehört beiden Staaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer des Fürstentums Meuß jüngerer Linie und des Neustädter Reiches des Großherzogtums Sachsen gemeinschaftlich.

Soweit für etwa weiter erforderliche Geschäftsräume Mobilieninventar neu zu beschaffen ist, werden die Kosten dieser Beschaffung aus der Landgerichtskasse bestritten.

Das Fürstentum Meuß jüngerer Linie wird für die Geschäftsräume des Landgerichts noch ein Zimmer für einen Richter bereitstellen. Auf spätere Erweiterungen der Geschäftsräume findet Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrags Anwendung.

**In Art. 21.**

Die Entschädigung, welche nach Artikel 21 Absatz 2 zu gewähren ist, und die Erstattung des Aufwandes, welche nach Artikel 21 Absatz 3 stattzufinden hat, erfolgen nach Tageshaushaltsjahren, über deren Höhe die beiden vertragsschließenden Regierungen sich verständigen. Ebenso verständigen sich diese Regierungen darüber, in welchen Zeitabschnitten die Zahlungen zu leisten sind.

Der Arbeitsüberverdienst der im Artikel 21 bezeichneten Gefangenen verbleibt dem Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

Auf Grund der Auseinandersetzung, welche hinsichtlich des zum Teil auf gemeinsame Kosten beschafften noch vorhandenen Mobilieninventars des Gerichtsgefängnisses in Wera stattgefunden hat, überläßt das Großherzogtum Sachsen dem Fürstentum Meuß jüngerer Linie dieses Mobilieninventar zu ausschließlichem Eigentum.

Soweit nach Vereinbarung beider Regierungen beim Gerichtsgefängnis in Wera Gemeinschaftsbeamte tätig sind, soll hierfür seitens des Fürstentums Meuß jüngerer Linie eine Entschädigung in die Landgerichtskasse nicht gezahlt werden.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Staatsvertrag vom heutigen Tage über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft.

Leipzig, den 27. Dezember 1906.

(L. S.)  
(L. S.)

Dr. Walter Schumann.  
Richard Kühn.